

Smarte Bildung für Familien – mobile Familienbildung im Landkreis Börde

Modellprojekt: „Smarte Bildung für Familien – mobile Familienbildung im Landkreis Börde“

Familienhaus Börde, Halberstädter Str. 4, 39387 Oschersleben, Internet: www.familienhaus-boerde.de, Telefon: 0176 – 55 61 18 72, E-Mail: smart@familienhaus-boerde.de

Internationale Kinderrechte – 30 Jahre

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 mit dem Ziel verabschiedet, Kinder vor Verletzungen ihrer Rechte zu schützen, sie in ihrer Entwicklung zu fördern und ihnen bei der Einforderung ihrer Rechte mehr Gehör zu verschaffen. In Deutschland gelten die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Rechte von Kindern bereits seit April 1992. Die Konvention ist damit verbindlich geltendes und unmittelbar anwendbares Recht in Deutschland. Das gleiche gilt auch für die drei bestehenden Zusatzprotokolle zur UN-Kinderrechtskonvention. Deutschland ist verpflichtet, die in der Konvention und die darin verbrieften Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.



Diese UN-Kinderrechtskonvention gilt für alle Kinder weltweit – ganz gleich, wo sie leben, welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kindern ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen genau diesen Schutz zu geben, darum geht es in der Kinderrechtskonvention.

Prinzipien und Vorgaben

In Artikel 3 UN-KRK ist die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls verankert. Sie soll bei sämtlichen das Kind betreffenden Maßnahmen berücksichtigt werden.

Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung:
das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder (Artikel 2).

Vorrangigkeit des Kindeswohls:
das Recht, bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes in den Vordergrund zu stellen (Artikel 3).

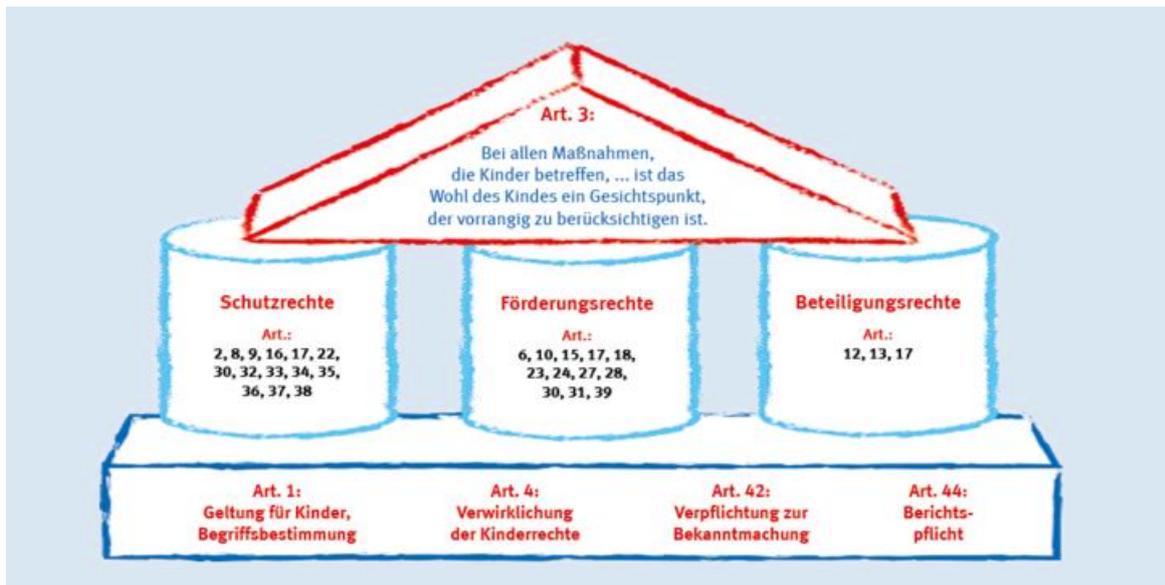
Sicherung von Entwicklungschancen:
das Recht auf bestmögliche Entwicklungschancen (Artikel 5 und 6).

Berücksichtigung des Kindeswillens:
das Recht auf freie Meinungsäußerung und Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12)

Quelle: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/aufbau-der-konvention/>

Struktur der UN- Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention wird unterteilt in Schutzrechte, Förderungsrechte und Beteiligungsrechte. Neben einer Präambel enthält die Konvention 54 Artikel, darüber hinaus sind in den Jahren seit Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention drei Zusatzprotokolle hinzugefügt worden, in denen u.a. Regelungen zu Kindern in bewaffneten Konflikten, zu Kinderhandel, Kinderpornografie und Kinderprostitution getroffen wurden sowie die Möglichkeit zur Individualbeschwerde eröffnet wurde.



Die UN-Kinderrechtskonvention für Kinder erklärt:



Erklär-Videos über Kinderrechte für Kinder:

Ab 3 Jahren:

Link zum Video:

<https://www.youtube.com/watch?v=5QD3FuZLUo>



Ab 8 Jahren:

Link zum Video:

<https://www.youtube.com/watch?v=pXUaxFs4ocM>



Pixi-Bücher und Begleithefte (Kinder-Hilfswerk)



Das Deutsche Kinderhilfswerk hat bisher fünf PIXI-Bücher veröffentlicht. Jedes dieser kleinen quadratischen Bücher erzählt eine spannende Kita-Geschichte der Freunde Jakob, Cem, Lisa, Nesrin und Samuel. Die Geschichten verdeutlichen dabei den jungen Leserinnen und Lesern ganz spielerisch jeweils ein Kinderrecht.

Neben der inhaltlichen Aufklärung zu den Kinderrechten zielen die PIXI-Bücher auch darauf ab, die Unterschiedlichkeiten der Menschen als Bereicherung zu verdeutlichen.

Die Figuren im Buch, die Zeichnungen und die verwendete Sprache sind bewusst so gewählt, dass die realexistierende Vielfalt in der Gesellschaft als Alltag wahrgenommen wird.

Die Materialien finden Sie unter folgendem Link

<https://www.dkhw.de/schwerpunkte/demokratiebildung-von-anfang-an/pixi-buchreihe/>

oder Qr-Code:

